

Von: Thomas Giefing <Thomas.Giefing@lvwg-bgld.gv.at>
An: post.vr@bgld.gv.at
Gesendet am: 26.04.2024 18:19:01
Betreff: Stellungnahme Novelle Jagdgesetz und Krähenvögelgesetz

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland nimmt

1. zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Bgld. JagdG 2017 geändert werden soll, wie folgt Stellung:

Ad 1.) Die Begründung, dass aufgrund der geplanten Erlassung eines eigenen Gesetzes zu Aaskrähen und Elstern diese nicht mehr als „Wild“ genannt werden sollen, erscheint nicht schlüssig. Das JagdG differenziert in seinem § 3 nicht nach jagdbarem oder nicht-jagdbarem Wild (anders als die WildstandsregulierungsVO) sondern benennt offenbar im Bundesland vorkommende Wildtiere. Überdies soll mit dem geplanten Bgld. Krähenvögelgesetz 2024 ausdrücklich eine Bejagung nach jagdrechtlichen Vorgaben von Aaskrähen und Elstern ermöglicht werden.

Ad 2.) Beim Verweis auf § 100 dürfte ein Versehen vorliegen, da sich diese Bestimmung mit dem unbefugten Durchstreifen von Jagdgebieten beschäftigt, die Überprüfung des Verweises wird angeregt. In Zusammenschau mit 12.) wird angeregt, auf den Vertretungsfall hinzuweisen, da aktuell von „dem“ Bezirksjägermeister gesprochen wird und nicht von „einem“ Bezirksjägermeister.

Ad 19.) Es ist weder in dieser Bestimmung noch im übrigen Entwurf geregelt, was auslösendes Moment für das Einschreiten der Bezirksverwaltungsbehörde ist. Sollte im vorliegenden Entwurf ein Verfahren vergleichbar des Verfahrens bei Wildschäden abgeführt werden, wäre zu definieren, ab wann eine behördliche Entscheidungspflicht gegeben ist um eine Säumnis der Bezirksverwaltungsbehörde hintanzuhalten. Es wird daher angeregt, ausdrücklich festzulegen, ob und durch wen welche Art von Antrag zu stellen ist, um eine Entscheidungspflicht der Bezirksverwaltungsbehörde im Fall der Unstimmigkeiten bei der Trophäenbewertung auszulösen bzw. ob es sich gegebenenfalls um einen Feststellungsbescheid handeln soll.

2. zum Entwurf eines Bgld. Krähenvögelgesetzes 2024:

Unter Berücksichtigung der (Schutz-)Vorschriften für Krähenvögel auf EU-Regelungsebene, der im Gesetz bereits vorgesehenen Evaluierung sowie einer allfälligen Notwendigkeit, bspw. Abschussfreigabebeträge kurzfristig zu ändern wird angeregt, zu überdenken, ob nicht weiterhin eine VO-Ermächtigung des Landesgesetzgebers für die geplanten Regelungsinhalte zielführender wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Giefing



Dr. Thomas Giefing
Vizepräsident

Landesverwaltungsgericht Burgenland
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Eingang Waschstattgasse
Telefon: 02682/66 811 - 1118, Fax: 02682/66 811 - 1177
Internet: <http://verwaltungsgesicht.bgld.gv.at>
E-Mail: thomas.giefing@lvwg-bgld.gv.at